

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Oberzolldirektion Monbijoustrasse 91 CH-3003 Bern

Isvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2017 sgv-Kl/ds

## Vernehmlassungsantwort - Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 lädt uns das Eidgenössische Finanzdepartement EFD ein, zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sow dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehenen Änderungen. Mit der Revision sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS (European Electronic Toll Service)) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des «EETS», Erfassungsdienstleister (EETS-Anbieter) zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVA zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen.

Der sgv erwartet dadurch Einsparungen von Kosten und eine Effizienzsteigerung des ganzen Erfassungssystems durch einen Abbau von Bürokratie. Der sgv fordert deshalb, in den nächsten Jahren auf jegliche Tariferhöhungen bei der LSVA zu verzichten. Mittelfristig sollen auch die Schweizer Unternehmen Freiheit bei der Systemwahl haben und jenes wählen, das ihre Bedürfnisse am besten abdeckt.

Im Detail nehmen wir gemäss beiliegendem Fragebogen Stellung und danken für die Berücksichtigung der Position des sgv.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat Dieter Kläy Ressortleiter

Dick leling

## Beilage

• Fragebogen

## Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:							
Kan	ton:	Partei:	Verband, Organisation: 🛚	Übrige: 🗌			
Nan	ne:						
Schweizerischer Gewerbeverband sgv, c/o Dieter Kläy							
Adre	Adresse:						
	Schwarztorstrasse 26 / Postfach						
300	1 Bern						
Änd	erungen der S	Schwerverkehrs	abgabeverordnung (SVAV)				
	•						
Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?							
	Art. 13a, 26a - 26f [r		ommen werden.				
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnah	nme / nicht betroffen			
	Bemerkungen:						
			rd die Interoperabilität erhöht. Die Erhebung d ter abgewickelt werden als bisher.	er LSVA kann bei auslän-			
-			•				
Sind	Sie damit einver	standen dass die l	Bestimmungen für einen «Europäische	n Flektronischen			
Maut	dienst» (EETS) v	orerst auf ausländ	ische Fahrzeuge beschränkt werden?	in Eloka omoonon			
(1		Erläuterungen Ziff. 1.1	·	/ : 1 . 1			
Г	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnar	nme / nicht betroffen			
	Bemerkungen:	«voraret» zu varetahai	n ist. Da für inländische Fahrzeuge ein Erfassi	ınasahliaətəriym hərrəcht			
	Die Frage ist, wie «vorerst» zu verstehen ist. Da für inländische Fahrzeuge ein Erfassungsobligatorium herrscht und die Abgabe des Erfassungsgeräts emotech kostenlos erfolgt, besteht derzeit keinen Anlass, die inländi-						
	schen Transporteure ans EETS-System zu verweisen. Das wäre mit Kosten (z.B. für Informatikanpassungen) verbunden. Die emotech Geräte haben eine Lebensdauer von bis 2024. Längerfristig und nach Prüfung der						
	Erfahrungen mit dem EETS-Modell kann es aber Sinn machen, das EETS-Modell auch für inländische Fahrzeu-						
	ge verfügbar zu machen. Den inländischen Transporteuren ist der Nutzen aufzuzeigen.						
Sind	Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisatio-						
nen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeug-							
		gersensorik des Eı	fassungsgeräts nicht mehr kontrollier	en (Aufhebung der			
Besti	mmung)? (Art. 16 Abs. 4)						
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnah	nme / nicht betroffen			
Ī	Bemerkungen:						

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinnge- mäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungs-						
zinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?						
	(Art. 25 Abs. 3 und 4) ⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen:					
Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?  (Art. 40 Abs. 5)						
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen: Voraussetzung ist, dass die Verlässlichkeit weiter gewährleistet ist und die Prozedur der Erhebung weder aufwändiger noch kostenintensiver wird.					
Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?  (Art. 45 Abs. 4)						
			Keine Genanghamme / mont betronem			
	Bemerkungen: Der sgv unterstützt die Abschaffung von Gebühren, zumal sie sowohl der OZD als auch den Transporteuren Umtriebe und zusätzlichen Aufwand bescheren.					
Weitere Bemerkungen?						
Bitte	den ausgefüllten Frag	gebogen einreichen an:				
Isvaausland@ezv.admin.ch						
oder						
Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern						

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **641.207.1** <sup>2</sup> SR **642.124**